

Clubhaus – Reglement Netzi FC Eiken



I Vorbemerkungen und Randbedingungen

1. Der FC Eiken hat auf einer Teilfläche der Gemeindesportanlage Netzi (GB Eiken Nr. 5501) ein Clubhaus erstellt. Die Einwohnergemeinde Eiken hat dem FC Eiken für das Clubhaus inkl. Vorplatz ein selbständiges und dauerndes Baurecht für die Dauer von 30 Jahren seit Grundbucheintrag (30.1.2008) eingeräumt (Baurecht siehe Situationsplan im Anhang).
2. Die an das Clubhaus angebaute WC-Anlage ist Eigentum der Einwohnergemeinde Eiken und steht allen Benützern und Besuchern der Sportanlage Netzi sowie des FC-Clubhauses zur Verfügung.
3. Das FC-Clubhaus dient primär dem FC Eiken im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten auf der Sportanlage Netzi sowie für FC-interne Anlässe (z.B. Vereinsversammlungen, Vorstands-, Kommissions- und Mannschaftssitzungen, Vereinsabende, Weihnachtsfeiern, Juniorenelternabende und dergl.).
4. Die Vermietung des FC-Clubhauses an Dritte ist nur im Zusammenhang mit einer bewilligten sportlichen oder kulturellen Veranstaltung auf der Sportanlage Netzi gestattet.
5. Für die Benützung des FC-Clubhauses hat der FC Eiken eine Benützungsordnung (Clubhaus-Reglement) zu erlassen. Sowohl Erlass als auch Änderungen bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat Eiken.
6. Das Clubhaus-Reglement stellt sicher, dass weder die Interessen des FC Eiken noch öffentliche oder schützenswerte Interessen Privater verletzt oder beeinträchtigt werden und keine Zweckentfremdung erfolgt.

II Hausordnung Clubhaus FC Eiken

1. Clubhaus als Ort der Begegnung in Freundschaft und Toleranz

- 1.1. Der FC Eiken heisst Sie als Clubmitglied, Besucher oder Gast im FC-Clubhaus auf der Sportanlage Netzi herzlich willkommen.
- 1.2. Das FC-Clubhaus ist ein Ort der freundschaftlichen Begegnung. Respekt, Rücksichtnahme und Anstand gegenüber dem Nächsten sind edle Werte, für die wir allen Besuchern besonders herzlich danken.

- 1.3. Helfen Sie bitte mit, dem Sport generell durch anständiges und diszipliniertes Verhalten neue Freunde zu werben.
- 1.4. Wer Schiedsrichter, aktive Sportler, Platzwart oder Mannschaftsverantwortliche beleidigt oder sonst wie die Ordnung stört, fügt seinem Club und sich selber nur Schaden zu und setzt ihn bzw. sich schwerwiegender Bestrafung durch die Organe des Fussballverbandes oder der Gemeindebehörde aus.

2. Öffnungszeiten Clubhaus; Zutritt; Vermietung

- 2.1. Das FC-Clubhaus ist in der Regel bei sämtlichen Heimspielen, bei Fussballturnieren sowie Trainings auf der Sportanlage Netzi geöffnet und öffentlich zugänglich. Bezüglich der Öffnungszeiten gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung.
- 2.2. Vereinsinterne Anlässe gemäss vorstehender Ziffer 1/4. gelten als geschlossene Gesellschaft und unterliegen bezüglich der Öffnungszeiten nicht der Gastgewerbegesetzgebung.
- 2.3. Der Zutritt zu den als nicht öffentlich bezeichneten Räumlichkeiten im FC-Clubhaus ist verboten.
- 2.4. Der FC Eiken vermietet das FC-Clubhaus an Dritte nur im Zusammenhang mit einer sportlichen oder kulturellen Veranstaltung auf der Sportanlage Netzi. Ein entsprechendes Mietgesuch ist rechtzeitig im Voraus dem FC Eiken, Postfach 9, 5074 Eiken, oder unter www.fceiken.ch einzureichen. Ein Anspruch Dritter auf Vermietung des Clubhauses besteht nicht. Mit dem Mietgesuch sind der Veranstalter, die verantwortlichen Personen des Anlasses sowie Art und Zweck der Veranstaltung zu bezeichnen.

3. Zufahrt, Parkplatz und Umgebung Clubhaus

- 3.1. Für die Besucher der Sportanlage Netzi sowie des FC-Clubhauses stehen ausschliesslich der Parkplatz der Sportanlage oder zusätzliche als Parkplatz bezeichnete Parkflächen zur Verfügung. Vorschriftswidriges Parkieren auf der Gemeindestrasse kann eine Verzeigung durch die Polizeiorgane nach sich ziehen.
- 3.2. Die Zufahrt zum FC-Clubhaus ist ausschliesslich für den kurzfristigen Warenumschlag gestattet.
- 3.3. Die Grünanlagen der Sportanlage Netzi und die Parkplätze sind schonend zu behandeln und sauber zu verlassen.

4. Sorgfaltspflicht; Sauberkeit und Ordnung; Schutz der Nachbarschaft

- 4.1. Die Regeln der Sorgfaltspflicht gegenüber Einrichtungen und Anlagen sowie des Anstandes, der Sauberkeit und Ordnung sind sowohl im FC-Clubhaus als auch in der WC-Anlage, im Vorplatzbereich und auf der übrigen Sportanlage zu respektieren.
- 4.2. Das Mobiliar des Clubhauses darf nur in den Räumlichkeiten verwendet und nicht nach draussen gezügelt werden. Es darf kein fremdes Mobiliar in das Clubhaus eingebracht werden.
- 4.3. Das Dekorieren der Räumlichkeiten mit Girlanden und dergleichen sowie das Verändern des Mobiliars sind nur mit Zustimmung und in Absprache mit dem Clubhauswirt erlaubt. Die Brandschutzvorschriften sind zu beachten.
- 4.4. Die Nachbarschaft und die Umgebung von FC-Clubhaus und Sportanlage Netzi sind von übermässiger Einwirkung durch Lärm und jeglicher Nachtruhestörung zu verschonen.
- 4.5. Abfälle aller Art sind vorschriftsgemäss in den zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu entsorgen.
- 4.6. Das öffentliche Urinieren oder Verrichten der Notdurft auf der Sportanlage oder der näheren Umgebung ist strikte untersagt und wird zur Verzeigung gebracht.

5. Sachbeschädigungen, Meldepflicht, Haftung

- 5.1. Allfällige Sachbeschädigungen im oder am Clubhaus, an Einrichtungen und Anlagen sind dem zuständigen Clubhauswirt, der verantwortlichen Aufsichtsperson oder dem FC-Vorstand unverzüglich zu melden. Die Schadensverursacher haften für sämtliche angerichtete Schäden und haben für die Kosten der Schadensbehebung vollständig aufzukommen.
- 5.2. Mutwillige Sachbeschädigungen, Einbruch, Diebstahl oder Raufhandel werden polizeilich verzeigt und strafrechtlich verfolgt.

6. Rauchverbot, No Drugs

- 6.1. Im FC-Clubhaus und in den WC-Anlagen besteht ein generelles Rauchverbot.
- 6.2. Auf dem ganzen Sportanlagenareal ist der Konsum von Drogen und unerlaubter Suchtmittel aller Art strikte untersagt. Widerhandlungen werden sofort der Polizei zur Anzeige gebracht.

7. Alkoholprävention und Jugendschutz

- 7.1 Der FC Eiken steht für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kommunalen Leitsätze betreffend Alkoholprävention und Jugendschutz ein.
- 7.2. Das kant. Gastgewerbegesetz verbietet, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit, die Abgabe von
- ⇒ alkoholhaltigen Getränken an unter 16-Jährige
 - ⇒ gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an unter 18-Jährige
 - ⇒ alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene

8. Schlussbestimmungen; Gerichtsstand

- 8.1. Der Vorstand des FC Eiken ist jederzeit berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen zum Clubhaus-Reglement zu beschliessen, sofern damit Randbedingungen gemäss vorstehender Ziffer I sowie gesetzliche Bestimmungen oder kommunale Reglemente nicht tangiert werden.
- 8.2. Der Vorstand des FC Eiken kann den Clubhauswirt oder Vereinsfunktionäre mit besonderen Vollmachten (z.B. Weisungsbefugnisse) im Zusammenhang mit der Clubhausbenützung oder -vermietung ausstatten. Diese Vollmachten werden den Berechtigten schriftlich erteilt und sind im Bedarfsfall vorzuweisen.
- 8.3. Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2008 in Kraft.
- 8.4. Das Reglement kann jederzeit vom Vorstand des FC Eiken geändert und ergänzt werden. Zu seiner Gültigkeit bedarf es des Genehmigungsvermerks des Gemeinderates Eiken.
- 8.5. Bei Unstimmigkeiten gilt der Gerichtsstand 5080 in Laufenburg.

5074 Eiken, 28. April 2008

Erlassen durch den Vorstand des Fussballclub Eiken

Grunder Stefan
Präsident FC Eiken

Kaufmann Regula
Aktuarin FC Eiken

5074 Eiken, 28. April 2008

Genehmigt durch Gemeinderat Eiken

Collin Georges
Gemeindeammann Eiken

Weiss Marcel
Gemeindeschreiber Eiken

Anhang: Situationsplan FC Clubhaus Netzi

EIKEN

1:1000

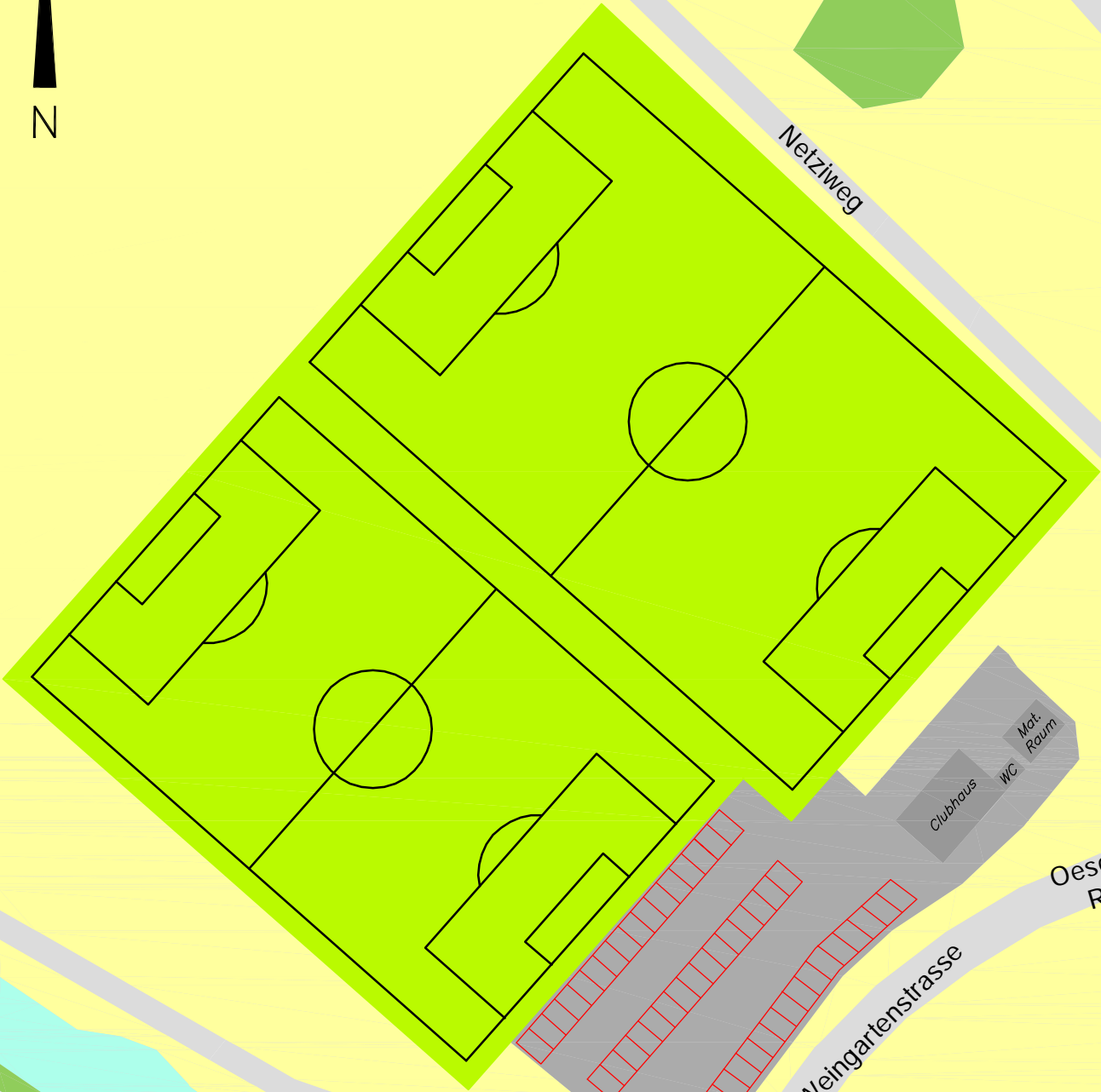
25.04.2008



N

<< A3 Basel-Zürich
Stein / Laufenburg / Frick

Netziweg



Clubhaus

WC
Mat.
Roum

Oeschgen / Frick
Reithalle >>

Weingartenstrasse

<< Sporthalle
Lindenboden

